



FÖRDERVEREIN WALDBAD GÜNZBURG e. V.

SATZUNG

für den Förderverein Waldbad Günzburg e. V.

SATZUNG

für den Förderverein Waldbad Günzburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Günzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg (Schwaben). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen einzutragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des städtischen Freibads „Waldbad Günzburg“ in ideeller und finanzieller Weise, vor allem durch die Beschaffung von Mitteln, um den dauerhaften Erhalt des Waldbades für den Badebetrieb zu sichern.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person, Personenvereinigung oder sonstige Institution werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Mitglieder müssen den Mitgliedsbeitrag entrichten und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller die nächste anstehende Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein schwerwiegend schädigt oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist in diesen Fällen schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende

Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf den möglichen Ausschluss hingewiesen werden.
5. Eine Anfechtung des Ausschlussbeschlusses auf dem ordentlichen Rechtsweg ist nicht möglich.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld, jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres, zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand hierfür einen Beitragsrahmen (Mindesthöhe und maximale Höhe des Jahresbeitrages) vorgeben. Der Jahresbeitrag wird so lange in der einmal festgesetzten Höhe erhoben, bis dieser aufgehoben oder davon abweichend festgesetzt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse. Die Einberufung durch einfache E-Mail ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes, des Schriftführers und von bis zu drei Beisitzern als Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 - Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beratung des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Festsetzung des Rahmens für die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzender kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Für Personengesellschaften genügt eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine geplante Satzungsänderung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Die Wahl des Vereinsvorstands und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und bis zu drei weiteren Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Darüber hinaus wird dem Vorstand keine Vergütung gewährt. Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) dürfen direkt vom Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer getätigt werden. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte müssen mehrheitlich vom Vereinsvorstand genehmigt werden; diese Regelung gilt im Innenverhältnis.
3. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an,

gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Amtszeit aus, so können die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss ein Ersatzmitglied (kommissarisches Vorstandsmitglied) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Der 2. Vorsitzende des Vorstandes ist der Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg mit dem Sitz in Günzburg oder ein von diesem zu benennender Mitarbeiter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg. Der Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg hat zusätzlich einen Mitarbeiter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg zum Kassier zu benennen. Sofern bis zu Beginn der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder gemäß Satz 1 keine Benennung des Kassiers für die nächste Amtszeit erfolgt ist, wird dieser ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Benennung des Kassiers durch den Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Günzburg ist in diesem Fall erst nach Ablauf der Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Kassiers bzw. bei dessen vorzeitigen Ausscheiden aus seinem Amt wieder möglich.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch fernmündlich (Telefon, Videokonferenz) oder in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder bei dem jeweiligen Beschlussgegenstand mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens mit dieser Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wobei Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
2. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Günzburg; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ende der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. Juni 2024 errichtet.

Gründungsmitglieder des „Förderverein Waldbad Günzburg“ sind:

--siehe Anlage--